

16.11.92**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - AS - In - Wi**zu Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von
Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke
KOM(92) 352 endg.; Ratsdok. 8576/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag der
Wi EG-Kommission zum Aufbau von Unternehmensregistern für statistische
Zwecke in den Mitgliedstaaten. Diese sind ein wichtiges Instrument für die
rationelle Durchführung statistischer Erhebungen, wie insbesondere die
Erfahrungen mit der Kartei für das Produzierende Gewerbe gezeigt haben. Ein
derartiges Register schafft auch die Grundlage zur Schließung von vor-
handenen Informationslücken, vor allem im Dienstleistungsbereich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der
Verhandlungen in den Gremien der EG für folgende Änderungen einzusetzen:

- EG 2. - Die Unterscheidung in Artikel 2 zwischen rechtlicher Einheit und Unter-
Wi nehmen sollte aufgegeben werden. In der deutschen Statistik sind beide
(bei Annahme Begriffe identisch. Entsprechend können die in Anhang 1, Nummer 1
entfällt und 3 aufgeführten Merkmale zusammengefaßt sowie im Anhang 2 der
Ziffer 3) zweite Absatz (Fristverlängerung für Unternehmen) gestrichen werden.
Der Begriff "Unternehmen" sollte als "kleinste rechtlich selbständige

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt" definiert werden.

- In 3. - In Artikel 2 Nr. 2 sollte der Begriff "Unternehmen" definiert werden als "kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt".

Die in Artikel 2 Nr. 2 verwendete Definition des Begriffs "Unternehmen" ist nicht operational. Sie erlaubt keine klare Abgrenzung derjenigen Einheiten, die von der Verordnung erfaßt werden.

- EG 4. - Die in das Register aufzunehmende Anzahl von Merkmalen ist zu umfangreich. Es sollte zumindest auf die Merkmale Nettoumsatzerlös und Wi Reinvermögen (Anhang 1, Nummern 3 h und i) verzichtet werden, denn als Größenindikator für das Unternehmen ist die Beschäftigtenzahl ausreichend.

- EG 5. - Es erscheint zur Zeit nicht notwendig, auch Unternehmen Wi bzw. natürliche Personen ohne Beschäftigte in das Register aufzunehmen (Anhang 2). Deren Erfassung und die Aktualisierung der enthaltenen Daten verursacht einen unverhältnismäßigen Aufwand, wobei ihre wirtschaftliche Relevanz nur gering ist.

- EG 6. - Der Vollzug der Verordnung sollte zeitlich um zwei Jahre (Priorität A In bis 31. Dezember 1995, Priorität B bis 31. Dezember 1997) gestreckt (bei Annahme entfällt Ziffer 7) werden. Weiterhin sollte die Priorität A nur für die NACE-Abschnitte C bis H vorgesehen werden. Eine Ausdehnung auf weitere Bereiche könnte später je nach Dringlichkeit schrittweise erfolgen.

Eine im Auftrag von EUROSTAT vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern durchgeführte Machbarkeitsstudie zeigt, daß der Aufbau und die laufende Aktualisierung der Register mit einem enormen Personal- und Kostenaufwand bei den Statistischen Landesämtern verbunden wäre.

Im Hinblick auf die finanzielle Umverteilung zugunsten der neuen Länder sowie durch Aufgabenübertragungen und Zuständigkeitsverlagerungen zu Lasten der Länder hat sich die Finanzlage der Länder erheblich verschlechtert. Zusätzliche Aufgaben, die keine hohe politische Priorität haben, müssen deshalb zurückgestellt werden.

- Wi 7. - Die für die Realisierung vorgesehene Frist (Artikel 3 Nr. 2) ist zu knapp bemessen. Es ist nicht möglich, das vorgesehene Register bis zum 31. Dezember 1993 bzw. bis zum 31. Dezember 1995 aufzubauen. Der Vollzug der Verordnung kann deshalb erst bis zum 31. Dezember 1995 (Priorität A) bzw. bis zum 31. Dezember 1997 (Priorität B) erfolgen.

- EG
In
8. - Auf eine Streichung von Artikel 6 Nr. 2 sollte hingewirkt werden.
- Da in Artikel 6 Nr. 1 statistische Auswertungen des Registers bereits angesprochen sind, kann es sich bei den Angaben nach Nummer 2 nur um auszugsweise Registerduplikate in Form von Datensätzen handeln, die insgesamt vertraulich zu behandeln sind. Registerauswertungen vermag die Kommission bereits nach Artikel 6 Nr. 1 zu erhalten.
- EG
In
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 10)
9. - Der in Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschuß sollte als Verwaltungsausschuß analog Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, sowie Artikel 6 des Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestaltet werden.
- Die Verordnung hat hinsichtlich der Art des Umfangs und der Fristen für Einrichtung und laufende Führung der privaten Register erhebliche haus-
haltsmäßige Konsequenzen für die Länder. Es ist deshalb geboten, daß die Mitgliedstaaten über den Ausschuß nach Artikel 9 an der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen nicht nur beratend, sondern mitbestimmend beteiligt werden.
- Wi
10. - Der in Artikel 9 vorgesehene Ausschuß ist als Verwaltungsausschuß auszugestalten.
- EG
Wi
11. - Von den Europäischen Gemeinschaften sollte ein deutlich höherer Kostenanteil für die von ihr angestrebten Maßnahmen übernommen werden als dies vorgesehen ist (Finanzbogen Nr. 6.1).

B

12. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.